



Richtlinie

Informationszugang und Amtshilfe

1. Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Zuständigkeiten für die Beurteilung von Gesuchen bzw. die Vorgehensweise betreffend Informationszugang in laufenden und abgeschlossenen KESB Verfahren sowie betreffend Amtshilfe.

Es werden folgende Gesuche unterschieden:

- Gesuch um Informationszugang (Einsicht in Verfahrensakten vor Ort oder Informationsherausgabe an verfahrensbeteiligte Personen bzw. Aktenherausgabe an Rechtsvertretungen) in einem laufenden KESB Verfahren (Ziffer 3)¹
- Gesuch um Informationszugang in einem abgeschlossenen KESB Verfahren (Ziffer 4)
- Gesuch um Informationszugang betreffend Akten der Mandatsführung bei laufender oder bei abgeschlossener Massnahme (Ziffer 5)²
- Gesuch um Amtshilfe (Aktenedition an Behörden oder Gerichte) (Ziffer 6)

Intern gilt grundsätzlich das Vieraugenprinzip, welches durch die gemeinsame Bearbeitung der Gesuche durch die Fallführung und das verfahrensleitende Mitglied der Behörde gewährleistet ist.

2. Allgemeine rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Die bundesrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht sowohl bei laufenden wie auch bei abgeschlossenen Verfahren für die KESB im Vordergrund.³ Diese Pflicht stellt gleichzeitig ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dar. Die Durchbrechung dieser Pflicht setzt in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage voraus und muss verhältnismässig sein.⁴ Zudem muss die KESB bei der Beurteilung von Gesuchen um Informationszugang als Folge der Verschwiegenheitspflicht eine Interessenabwägung vornehmen.

¹ Ein laufendes KESB Verfahren ist ein Verfahren, welches noch nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen oder noch nicht ad acta gelegt wurde.

² Eine laufende Massnahme ist eine kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahme, welche rechtskräftig errichtet bzw. angeordnet, jedoch noch nicht aufgehoben wurde bzw. nicht von Gesetzes wegen dahingefallen ist.

³ Art. 451 ZGB.

⁴ BSK ZGB I-Geiser, Art. 451 N 20



2.2. Anwendbares Recht

Für den Informationszugang und die Amtshilfe sind die allgemeinen Regeln zum anwendbaren Recht bei KESB-Verfahren anzuwenden. Das Verfahren vor der KESB richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).⁵ Falls diese Gesetze keine Regelung enthalten, gilt für die Verfahren vor der KESB das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation (GOG) sinngemäss.⁶

Bei abgeschlossenen Verfahren ist zudem die Ausführungsverordnung zum GOG, die Informationsund Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV) anwendbar.⁷ Die sinngemässe Anwendung der IAV rechtfertigt sich aus mehreren Gründen. Die KESB sind Fachbehörden und ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden, somit unabhängig.⁸ Zudem ist für ihre Tätigkeit nicht das Verwaltungsrechtspflegegesetz, sondern die ZPO subsidiär anwendbar.⁹ Bei streitigen Kinderbelangen ist ferner das Kindesschutzverfahren ausdrücklich ähnlich geregelt wie im streitigen Zivilprozess und die KESB entscheidet wie ein Zivilgericht.¹⁰ Weiter erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen und wendet das Recht von Amtes wegen an.¹¹ Die Entscheidungen fällt die KESB, ähnlich wie die Bezirksgerichte, in Einzel- oder in Dreierkompetenz. Zwischen der KESB und den Bezirksgerichten bestehen schliesslich Parallelkompetenzen bzw. verschiedene Schnittstellen (z.B. Kompetenzattraktion in Unterhaltsfragen).

Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und seine Ausführungsbestimmung (IDV), enthalten in Bezug auf den Zugang zu Informationen ebenfalls Bestimmungen. Das IDG als lex generalis auf kantonaler Ebene ist dann und in den Teilen (subsidiär, jedoch direkt) bei abgeschlossenen Verfahren anwendbar, wenn keine Spezialgesetze (vorliegend das GOG und die IAV) eine bereichspezifische Regelung des Zugangsverfahrens enthalten.¹²

^{5 § 40} Abs. 1 EG KESR.

^{6 § 40} Abs. 2 EG KESR.

⁷ Informations- und Akteneinsichtsverordnung (IAV) des Plenarausschusses der obersten kantonalen Gerichte vom 12. Juli 2021 (OS 211.15).

⁸ Art. 440 Abs. 1 ZGB und § 10 Abs. 1 EG KESR.

^{9 § 40} Abs. 2 EG KESR.

^{10 § 56} Abs. 2 EG KESR.

^{11 § 40} Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB.

¹² Amtsblatt 2018-07-13, Weisung des Regierungsrates vom 4. Juli 2018 zur Änderung des IDG vom 25. November 2019, Abschnitt F, Bemerkungen zum Geltungsbereich; vgl. auch § 2b IDG.



3. Akteneinsicht bzw. Informations- oder Aktenherausgabe in laufenden KESB Verfahren

3.1. Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Einsicht in Akten bzw. auf Informations- oder Aktenherausgabe (im Weiteren Akteneinsichtsrecht) in einem laufenden Verfahren ist Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹³ Das Akteneinsichtsrecht stellt sicher, dass am Verfahren beteiligte Personen die Entscheidungsgrundlagen der Behörde kennen und sich wirksam zur Sache äussern können.¹⁴ Das Akteneinsichtsrecht in laufenden kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist bundesrechtlich geregelt, subsidiär gelten das GOG und die Zivilprozessordnung (ZPO).¹⁵ Nach den Bestimmungen im ZGB haben am Verfahren beteiligte Personen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

3.2. Materiell und formell Berechtigte

Das Akteneinsichtsrecht im laufenden KESB Verfahren steht den am Verfahren beteiligten Personen zu. 16 Dazu gehören die betroffene(n) Person(en) oder betroffene Kinder, aber auch die sich am Verfahren beteiligenden nahestehenden Personen. 17 Eine Vertrauensperson bei einer Fürsorgerischen Unterbringung, die keine sich am Verfahren beteiligende nahestehende Person ist, benötigt jedoch eine Vollmacht. 18 Das Erstatten einer Meldung begründet für sich allein kein Akteneinsichtsrecht. 19 Dritten kann Akteneinsicht nur dann gewährt werden, wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und keine überwiegenden Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen. 20

Ein entsprechendes Gesuch können diejenigen am Verfahren beteiligten Personen, die prozessfähig sind, selber stellen.²¹ Genauso zur Stellung eines Gesuchs berechtigt sind die Rechtsvertretung der betroffenen Person, ein Verfahrensbeistand oder bei prozessunfähigen Kindern der/die Sorgerechtsinhaber/in.²²

¹³ Art. 29 Abs. 2 BV.

¹⁴ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 1.

¹⁵ Art. 449b ZGB i.V.m. § 40 Abs. 1 EG KESR, § 131 GOG und Art. 53 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 40 Abs. 2 EG KESR. Zur Anwendbarkeit von § 131 GOG sowohl im laufenden wie auch im abgeschlossenen Verfahren siehe Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, 2017, § 131 N 10 ff.

¹⁶ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 6.

¹⁷ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 6, 24 und Vor Art. 443 - 450g ZGB, N 22 ff. Eltern (oder Pflegeeltern) können, wenn das Verfahren ihre elterliche Sorge zu tangieren droht und/oder wenn eine (potenzielle) Anordnung der KESB sie zum Adressaten macht, als betroffene Personen zu qualifizieren sein, andernfalls können sie sich als nahestehenden Personen am Verfahren beteiligen (BSK ZGB I-Maranta, Vor Art. 443 - 450g ZGB, N 17).

¹⁸ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 24.

¹⁹ BSK ZGB I-Maranta, Vor Art. 443 - 450g ZGB, N 14 m.w.V.

^{20 § 131} Abs. 2 und 3 lit. a und b GOG.

²¹ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 24.

²² BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 24 und Vor Art. 443 - 450g ZGB, N 29.





3.3. Einschränkungen der Akteneinsicht

Grenze des Akteneinsichtsrechts bilden entgegenstehende überwiegende Interessen. Es kann sich um überwiegende öffentliche Interessen (Interesse an noch laufender Untersuchung, Verfahrenszweck, Schutz von Zeugen etc.), um überwiegende private Geheimhaltungsinteressen (Geschäfts-, Bank-, Berufsgeheimnisse; Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und Dritten) oder um Interessen der betroffenen Person selber (Aufklärungsschaden) handeln. Im Folgenden wird auf spezifische Aktenstücke bzw. Dokumente eingegangen.

Ärztliche oder psychologische Gutachten

Auszugehen ist vom Recht der am Verfahren beteiligten Personen, für den Entscheid relevante Gutachten einzusehen. Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten tangieren höchstpersönliche Rechte. Wer ein Verfahren einleitet oder sich von Gesetzes wegen daran beteiligen muss, dem wird jedoch grundsätzlich zugemutet, die mit dem Akteneinsichtsrecht verbundene Bekanntgabe von Personendaten an andere am Verfahren beteiligte Personen hinzunehmen. Wer ein überwiegendes privates Interesse gegen die Bekanntgabe von Informationen an andere am Verfahren beteiligte Personen geltend macht, muss dies spezifisch äussern. Gegenüber der betroffenen Person kann im Interesse des Selbstschutzes und zur Vermeidung eines Aufklärungsschadens allenfalls geprüft werden, ob ein Gutachten nicht vollständig offengelegt und nur über wesentliche Inhalte informiert wird.

Berichte von Beistandspersonen

Von Beistandspersonen eingereichte Berichte gehören zu den Verfahrensakten und unterliegen der Akteneinsicht, soweit ein Verfahren läuft, zu dem der Bericht in einem Bezug steht, insbesondere bei der Überprüfung von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen.

Meldungen und Amtsberichte

Meldungen und Amtsberichte sind den am Verfahren beteiligten Personen zugänglich. Dazu gehört grundsätzlich auch die Information über die Identität der meldenden Person. Gegebenenfalls sind die Gründe zu prüfen, mit denen diese ein überwiegendes Interesse an der Wahrung ihrer Anonymität geltend macht. Wo aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass die meldende Person von ihrer Anonymität ausgeht, ist diese auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen. Bei überwiegenden Interessen an der Anonymität der Meldenden darf deren Identität im Rahmen der Akteneinsicht nicht bekanntgegeben werden.





Protokolle über die Anhörung von Kindern

Das Akteneinsichtsrecht im laufenden Verfahren ist abzugrenzen vom Einsichtsrecht der Eltern in Protokolle der Kindesanhörung.²³

Bei Kinderanhörungen sind nur die wesentlichen Punkte zusammengefasst zu protokollieren.²⁴ Die Eltern haben das Recht, darüber informiert zu werden, wobei dies nicht zwingend schriftlich erfolgen muss. Sie können zudem Einsicht in das zusammenfassende Protokoll verlangen.

3.4. Folgen und Verhältnismässigkeit der Einschränkung des Einsichtsrechts

Auf nicht offen gelegte Akten darf nur abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den am Verfahren beteiligten Personen vorgängig bekannt gegeben wird.²⁵ Einschränkungen der Akteneinsicht können somit die Qualität der verwendbaren Entscheidungsgrundlagen beeinträchtigen.

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips soll die Akteneinsicht nicht ganz verweigert, sondern allenfalls eingeschränkt werden. Die einsichtsberechtigte Person kann mündlich oder schriftlich über den wesentlichen Inhalt eines nicht umfassend offengelegten Dokumentes informiert werden. Geheim zu haltende Informationen können abgedeckt werden. Ist ernsthaft damit zu rechnen, dass eingesehene Akten zweckfremd an Dritte weitergegeben werden (z.B. an die Medien), kann es verhältnismässig sein, die Einsicht unter der Auflage zu gewähren, die Akten nicht zu kopieren oder weiterzugeben. Diese Auflage kann auch mit einer Strafandrohung (Art. 292 StGB) verbunden werden.

3.5. Modalitäten des Akteneinsichtsrechts

Eingetragene Anwälte und Anwältinnen unterstehen einer Disziplinaraufsicht, die das Vertrauen rechtfertigt, dass die Akten nicht an Dritte weitergegeben werden. Has diesem Grund können ihnen Originalakten zur Einsicht überlassen werden, jedoch unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Has diese nur dann an ihre Klienten/Klientinnen herausgeben bzw. dann den Klienten/der Klientinnen Einsicht in die Akten geben und sie mit Kopien von Aktenstellen bedienen, wenn dies zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist, vorausgesetzt, dass die KESB die Akteneinsicht bzw. die Weitergabe der Informationen aufgrund einer Interessenabwägung und unter Beachtung der Erfüllbarkeit des Auftrags nicht entsprechend beschränkt hat. Die Gewährung der Akteneinsicht an Verfahrensvertretungen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) hat möglichst rasch zu erfolgen.

²³ Im Rahmen des Erwachsenenschutzes erfolgende Zusendung eines Gesprächsprotokolls oder beim Gespräch (formlos und ohne Gesuch) erfolgende Einsicht in die Verfahrensakte geschieht nicht gestützt auf Art. 449b ZGB. In diesem Fall ist auch kein entsprechendes Verfahren zu eröffnen.

²⁴ Art. 314a Abs. 2 Satz 2; BGE 122 I 55 ff.

²⁵ Art. 449b Abs. 2 ZGB, BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 20.

²⁶ BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 28 m.w.V.

²⁷ Vgl. BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 28.

²⁸ Vgl. BSK ZGB I-Maranta, Art. 449b N 28, vgl. auch BGer 2C_683/2022 vom 5. Januar 2024.





4. Informationszugang in abgeschlossenen KESB Verfahren

Gesuche können auch Informationen in solchen KESB Verfahren betreffen, welche bereits abgeschlossen sind. Die Verschwiegenheitspflicht der KESB dauert über den Abschluss eines Verfahrens hinaus.

4.1. Rechtliche Grundlagen

In Bezug auf das Verfahren betreffend Akteneinsicht in abgeschlossenen Verfahren enthält das ZGB keine Bestimmung, jedoch das GOG. Die IAV regelt zudem im Detail das entsprechende Verfahren (§ 10-15) sowie enthält materielle Bestimmungen (§ 16-22 IAV). Das IDG ist auf die sonst in anderen Erlassen nicht geregelten Fragen anwendbar.

4.2. Einsichtsgesuche

Gesuchstellende

Gesuchstellende treten bei abgeschlossenen Verfahren nicht in der Rolle als Verfahrensbeteiligte auf, sondern ersuchen um Informationen aus der eigenen Akte oder aus der Akte einer anderen Person. Erfahrungsgemäss stellen folgende Personengruppen am häufigsten entsprechende Gesuche:

- Betroffene Personen betreffend Informationen aus ihren eigenen Akten
- Erbinnen und Erben betreffend Informationen aus den Akten der/des Verstorbenen
- Eltern in einem Nachtrennungskonflikt betreffend Informationen aus den Akten der gemeinsamen Kinder.

Form

Ein Gesuch um Informationszugang ist schriftlich und begründet mit Identitätsnachweis (z.B. mit Kopie eines amtlichen Ausweises) einzureichen.²⁹ Die Verfahren, für die um Akteneinsicht ersucht wird, sind genau zu bezeichnen bzw. hinreichend einzugrenzen.³⁰

^{29 § 11.} Abs. 1 IAV; § 24 Abs. 1 IDG; §§ 7 Abs. 2 und 16 IDV.





Zuständigkeit und Verfahrensfragen

Innerhalb der KESB ist für die Behandlung solcher Gesuche die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zuständig.³¹ Mit gesuchstellenden Personen wird in der Regel schriftlich kommuniziert. Die KESB beurteilt die Gesuche formlos und nur dann in einem förmlichen Verfahren, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt oder wenn es zur Wahrung der Interessen von früheren Verfahrensbeteiligten oder Dritten notwendig ist. Falls es für die Wahrung der Interessen von früheren Verfahrensbeteiligten oder Dritten notwendig ist, holt die KESB eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch ein. Die Stellungnahme wird der gesuchstellenden Person zur Kenntnis gebracht. Die Gesuche werden formlos entschieden, im Falle eines förmlichen Verfahrens mit einer Verfügung.³²

Für die Erledigung des Gesuchs gilt grundsätzlich eine Ordnungsfrist von 30 Tagen.³³ Für die Bearbeitung wird in der Regel keine Gebühr erhoben.³⁴

Gegen den Entscheid kann ein Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt dreissig Tage.³⁵ Rekursinstanz ist der Bezirksrat.³⁶

Das Stadtarchiv und die Gemeindearchive sind für den Informationszugang betreffend die Akten der Vormundschaftsbehörden in erster Linie zuständig. In fachlich begründeten Ausnahmefällen und nach vorgängiger Absprache können Gesuche zur Beurteilung an die KESB weitergleitet werden, wenn der Informationszugang nach Einschätzung der zuständigen Archivperson nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann und eine beschwerdefähige Verfügung erfolgen muss.

4.3. Voraussetzungen, Umfang und Einschränkung des Informationszugangs

Im Allgemeinen

Im Einzelfall ist immer eine Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen, ausser wenn eine rechtliche Bestimmung die Einsicht verbietet.³⁷ Falls aufgrund von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen die Einsicht zu beschränken ist, kann die Einsicht auf bestimmte Aktenstücke oder Aktenstellen beschränkt werden, die Akten können ganz oder teilweise anonymisiert werden, die Einsicht kann nur unter Aufsicht gewährt werden, das Anfertigen von Kopien kann untersagt werden oder anstelle der Akteneinsicht können schriftliche oder mündliche Auskünfte erteilt werden.³⁸

^{31 § 10.} Abs. 2 IAV.

^{32 § 12.} Abs. 1 – 4 IAV.

^{33 § 28} Abs. 1 IDG.

³⁴ Vgl. § 13. IAV.

^{35 § 22} VRG; vgl. BSK ZGB I-Reusser Art. 450b N 8; Bezirksrat Zürich, 23. Januar 2014, V0.2014.4, E.2.1.

^{36 § 10} Abs. 2 BezVG sowie § 19b Abs. 2 lit. c VRG.

^{37 § 23} IDG.

^{38 § 22.} Abs. 2 lit. a-e IAV.



Personendaten einer anderen Verfahrensbeteiligten oder einer Drittperson dürfen offengelegt werden, wenn diese im Einzelfall damit einverstanden ist und keine entgegenstehenden privaten Interessen einer anderen Person oder öffentlichen Interessen vorhanden sind.³⁹ Die Zustimmungserklärung ist grundsätzlich von der gesuchstellenden Person beizubringen und muss verifiziert werden. Aus der Zustimmungserklärung muss klar hervorgehen, zu welchen Informationen der Zugang gewährt werden soll.

Gesuche der betroffenen Person oder der ehemaligen Verfahrensbeteiligten

Informationen über die eigene Person oder über andere Verfahrensbeteiligten sind der gesuchstellenden Person grundsätzlich ohne Einschränkungen (und auch ohne Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten) offenzulegen. In der Regel können diese Personen in die vollständige Akte Einsicht nehmen.⁴⁰ Vorbehalten bleiben überwiegende entgegenstehende private und öffentliche Interessen.⁴¹ Bei der Notwendigkeit der Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem entsprechenden früheren Verfahren ist die Einsicht zu gewähren, soweit die Informationen benötigt werden und zwar unabhängig von den entgegenstehenden Interessen der Gegenpartei.⁴²

Gesuche von Dritten

Dritten steht grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht zu, ausser wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen können und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.⁴³ Auch wenn Dritten Akteneinsicht nehmen können, beschränkt sich ihr Einsichtsrecht in der Regel auf den Entscheid.⁴⁴

 $^{39~\}S~16~Abs.~1$ lit. b und $\S~17~Abs.~1$ lit. b IDG.

^{40 § 22} Abs. 1 erster Satz IAV.

^{41 § 16.} Abs. 1 IAV i.V.m. § 22 IAV und ergänzend § 23 IDG.

^{42 § 16.} Abs. 1 IAV. Für die übrige Interessenabwägung ist jedoch auch hier § 22 IAV massgebend.

 $^{43~\}S~131~Abs.~2~und~3~GOG,~\S~19.~Abs.~1~IAV~i.V.m.~\S~22~IAV.$

Detailliert zu wissenschaftlichen und anderen schützenswerten Interessen § 20. und § 21. IAV.

^{44 § 22} Abs. 1 zweiter Satz IAV.





4.4. Herkunftssuche

Auskunft und Einsicht in Akten mit dem Zweck, die eigene Abstammung zu kennen, sind im Adoptionsrecht und im Fortpflanzungsmedizingesetz spezifisch geregelt.⁴⁵

Für die Bearbeitung von Gesuchen im Zusammenhang mit der Herkunftssuche bei Adoptionen ist im Kanton Zürich die Zentralbehörde Adoption des Amtes für Jugend und Berufsberatung zuständig.⁴⁶ Erbetene Dossiers können der Zentralbehörde amtshilfeweise zugestellt werden. Dossiers, welche von der vormaligen Vormundschaftsbehörde angelegt wurden, sind direkt durch das Stadt- oder Gemeindearchiv zuzustellen.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Herkunftssuche bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung führt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ein Spenderdatenregister. Auskunft kann verlangt werden über Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität, Beruf und Ausbildung sowie über Angaben zur äusseren Erscheinung.⁴⁷

Im Übrigen richtet sich die Beurteilung von Gesuchen betreffend den Zugang zu Informationen im Hinblick auf die Herkunftssuche nach den allgemeinen Grundsätzen. Allerdings müssen die Interessen anfragender Personen im Lichte der Grundsätze für die Herkunftssuche bei Adoptionen und medizinisch unterstützter Fortpflanzung interpretiert werden. Dies gilt insbesondere für die Herkunftssuche bei altrechtlichen Zahlvaterschaften. Das Bundesgericht hat entschieden, dass leibliche Kinder keinen absoluten Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien haben, dass aber die Anonymität des altrechtlichen Zahlvaters nicht absolut geschützt ist. Die Personalien können dem um Auskunft ersuchenden Kind nach einer Abwägung der Interessen bekannt gegeben werden. Die Interessen herkunftssuchender Personen werden in der Rechtsprechung und Gesetzgebung laufend stärker gewichtet. Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die herkunftssuchende Person analog zum Adoptionsrecht und Fortpflanzungsmedizingesetz die Personalien der leiblichen Eltern erfahren darf, es sei denn, besonders schützenswerte Interessen stehen dem ausnahmsweise entgegen. Sind leibliche Eltern mit der Bekanntgabe der Personalien nicht einverstanden, dürfen sie erst nach Rechtskraft eines Entscheids der KESB über das Einsichtsgesuch offengelegt werden.

⁴⁵ Art. 268c ZGB, FMedG, SR 810.11.

⁴⁶ Art. 268d ZGB; RRB 675 vom 4. Juli 2018.

⁴⁷ Art. 24 Abs. 2 lit. a und d FMedG, Art. 27 FMedG.

⁴⁸ BGE 112 la 97 vom 5. Februar 1986.





4.5. Einsicht in Akten verstorbener Personen

Auskunft über Personendaten verstorbener Personen wird erteilt, wenn die Verschwiegenheitspflicht der KESB aufgrund überwiegender Interessen zu durchbrechen ist, die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder Dritter entgegenstehen. Dabei hat das öffentliche Interesse an der Wahrung des Erwachsenenschutzgeheimnisses hohes Gewicht, weil die Vertraulichkeitszusage als Voraussetzung für Aussagen gegenüber der KESB gilt. Grundsätzlich wird bei nahen Verwandten, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder Partnerinnen und Partnern aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft ein Interesse an der Auskunft angenommen. Da die Verschwiegenheitspflicht der KESB über den Tod der betroffenen Person hinaus besteht, müssen auch diese Personen ein besonders schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft machen, welches das öffentliche Interesse an der Wahrung des Erwachsenenschutzgeheimnisses überwiegt. Geschützt wurde etwa die Offenlegung vermögensrechtlicher Informationen an eine Erbin oder gesundheitsrelevanter Informationen an eine nahe Angehörige im Hinblick auf deren Interesse an einer Staatshaftungsklage.

5. Informationszugang betreffend Akten der Mandatsführung

5.1. Akten der Mandatsführung bei laufender Massnahme

Die Einsicht in Akten der Mandatsführung sowohl im Kindes- wie auch im Erwachsenenschutz richtet sich nach dem IDG. Die Beistandsperson ist ein eigenständiges öffentliches Organ und Informationsherrin von Akten ihrer Mandatsführung, die sie eigenverantwortlich anlegt. ⁵² Über ein Gesuch um Einsicht in die Akten der Mandatsführung einer aktiven bzw. laufenden Massnahme entscheidet somit die Beistandsperson, unabhängig davon, ob es sich um eine berufliche oder eine private Beistandsperson handelt. Lehnt die Beistandsperson ein Akteneinsichtsgesuch ab, kann die KESB angerufen werden. ⁵³ Die KESB holt von der betroffenen Beistandsperson eine Stellungnahme ein. Bei der Prüfung der Angemessenheit übt sie Zurückhaltung aus, da für die Führung der Massnahme die Beistandsperson selber verantwortlich ist. Die KESB muss das Verhalten der Beistandsperson für vertretbar halten. ⁵⁴

^{49 § 19} IDV i.V.m. Art. 451 Abs. 1 ZGB.

⁵⁰ OGer ZH PQ170082 vom 08.02.2018; Kantonsgericht Luzern 3H 16 99 vom 10.04.2018.

⁵¹ Kantonsgericht Luzern 3H 16 99 vom 10.04.2018, OGer ZH PQ170082 vom 08.02.2018.

⁵² RRB 884 vom 27. August 2014.

⁵³ Art. 419 ZGB; Botschaft Erwachsenenschutz, BBI. 2006, 7059; BGer 5A_136/2014.

⁵⁴ BSK ZGB I-Schmid, Art. 420 N 15.



5.2. Akten der Mandatsführung bei abgeschlossener Massnahme

Akten beruflicher Beistandspersonen

Die KESB nimmt von beruflichen Beistandspersonen keine Akten zur Aufbewahrung entgegen. ⁵⁵ Für Gesuche um Informationszugang aus abgeschlossenen Mandatsakten von beruflichen Beistandspersonen im Erwachsenenschutz sind deren Trägerschaften zuständig. ⁵⁶ Gesuche um Informationszugang betreffend Mandatsakten der Jugendhilfestellen (kjz) werden aufgrund einer fehlenden formellen gesetzlichen Grundlage sowie fehlenden Einwirkungsmöglichkeit der KESB in die Aktenführung der Jugendhilfestellen nicht von der KESB bearbeitet. ⁵⁷

Akten privater Beistandspersonen

Private Beistandspersonen bewahren Akten der Mandatsführung im Erwachsenenschutz nach Abschluss der Massnahme auf.⁵⁸ Zur Entlastung der früheren Beistandsperson, der Gewährleistung der Aufbewahrungsfristen und zur Sicherstellung der Archivierung wird mit privaten Beistandspersonen vereinbart, dass diese die Akten nach Abschluss des Mandats an die KESB übergeben.⁵⁹

6. Amtshilfe (Aktenedition an Behörden oder an Gerichte)

Behörden und Gerichte stellen regelmässig Akteneditionsgesuche betreffend Informationen, die sie für deren Verfahren benötigen. Diese Gesuche können sowohl laufende wie auch abgeschlossene KESB Verfahren betreffen. Gesuche erfolgen häufig von folgenden Behörden und Gerichten:

- andere KESB bei Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz⁶⁰
- Jugendanwaltschaft bei Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person⁶¹
- Staatsanwaltschaft bei strafrechtlichen Untersuchungen⁶²
- Bezirksgericht im Rahmen von eherechtlichen Verfahren, bei Unterhaltsklagen und in Strafverfahren⁶³
- Kantonspolizei bei der Abklärung betreffend Bewilligung zum Erwerb einer verbotenen Waffe (Ausnahmebewilligungen)⁶⁴
- Gemeinden betreffend Prüfung der Erteilung eines Waffenerwerbsscheins⁶⁵
- Organe der Sozialhilfe und der Sozialversicherung bei sozialhilfe- und versicherungsrechtlichen Abklärungen⁶⁶

^{55~} Vgl. § 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 lit. b. IDG.

⁵⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 IDG.

^{57 § 5}c Abs. 2 KJHV stellt keine formell genügende gesetzliche Grundlage für die Zuweisung dieser Aufgabe an die KESB dar.

^{58 § 5} Abs. 2 IDG.

^{59 § 6} IDG.

⁶⁰ Art. 448 Abs. 4 ZGB.

⁶¹ Art. 9 JStG i.V.m. Art. 31 JStPO.

⁶² Art. 43ff. StPO i.V.m. Art. 194/195 StPO.

⁶³ Art. 160 ZPO und Art. 43ff. StPO i.V.m. Art. 194/195 stopp.

⁶⁴ Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition i.V.m. § 6 Waffenordnung ZH.

⁶⁵ Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition in Verbindung mit § 1 Waffenordnung ZH.

^{66 § 48} Abs. 2 lit. a SHG und Art. 32 ATSG.



Akteneinsicht kann aufgrund eines begründeten Gesuchs dann gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht oder die ersuchende Behörde bzw. das Gericht die Akten für die Bearbeitung eines hängigen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigt und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.⁶⁷

Soweit sich die ersuchende Behörde auf eine bundesrechtlich geregelte spezialgesetzliche Mitwirkungspflicht der KESB berufen kann, darf von einem überwiegenden Interesse an der gewünschten Information ausgegangen werden.

Ohne spezialgesetzliche Regelung kann die Mitwirkung jedoch verweigert werden, wenn die KESB im konkreten Fall das Geheimhaltungsinteresse höher gewichtet als das Informationsinteresse der ersuchenden Behörde. Aus diesem Grund entscheidet die KESB in einem solchen Fall nach einer Interessenabwägung über Akteneditionsbegehren anderer Behörden und Gerichte.

Was die KESB von Dritten unter Entbindung von einem Berufsgeheimnis erfahren hat (ärztlicher Bericht, psychiatrisches Gutachten), darf sie amtshilfeweise nicht direkt weitergeben.

Es sind im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips nur relevante Informationen weiter zu leiten. Die Weiterleitung der relevanten Informationen an die Gerichte, Staatsanwaltschaften, anderen KESB etc. erfolgt im Zuge der Digitalisierung bzw. der Umstellung der KESB Winterthur-Andelfingen auf eine rein elektronische Aktenführung per 2025 zunehmend elektronisch.⁶⁸

Von der Gesamtbehörde im Mai 2015 erstmalig verabschiedet

© Version vom Juni 2024